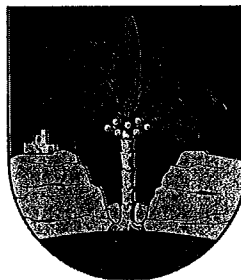


Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Bad Berka Berka (Wappensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKo) vom 28. Januar 2003 (GVBl Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 S. 446), des § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Bad Berka folgende Satzung.

§ 1 Stadtwappen

- (1) Die Stadt Bad Berka ist nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürKO berechtigt, ein Stadtwappen zu führen. Das Bad Berkaer Stadtwappen wurde in § der Hauptsatzung der Stadt Bad Berka beschlossen. Es zeigt auf blauem Grund eine aus einem grünen Hügel wachsende goldene Palme mit goldenen Früchten und grünen Wedeln, beseitet von je einem goldenen Berg, deren rechter mit einer goldenen Burg gekrönt ist; hinter der Palme ein kleinerer goldener Berg.



- (2) Dritten ist die Verwendung des Stadtwappens nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.

§ 2 Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung

- (1) Einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie gewerblichen Unternehmen kann die Verwendung des Stadtwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:
1. Die einzelnen Personen, Personenvereinigungen oder gewerblichen Unternehmen müssen ihren Sitz in der Stadt Bad Berka haben.
 2. Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch Parteien und Wählergruppen, ist ausgeschlossen.
 3. Das Ansehen der Stadt Bad Berka darf durch den vorgesehenen Gebrauch des Stadtwappens nicht gefährdet oder geschädigt werden.

4. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
 5. Das Stadtwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.
 6. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
 - (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung Bad Berka erteilt.
- (2) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
 - Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers
 - Angaben und ein kostenloses Muster, in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll.

Die Stadtverwaltung Bad Berka kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- (4) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit (§ 4 Abs. 2). Sie können nur unter den Voraussetzungen widerrufen werden, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
- (5) Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen und Tribünen sowie bei besonderen Anlässen darf das Stadtwappen bis zu vier Tagen ohne Genehmigung der Stadt verwendet werden, soweit nicht § 2 widersprochen wird.

§ 4 Genehmigungsfiktion

- (1) Soweit Dritte das Stadtwappen i.S. des § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung.
- (2) Die Erlaubnisdauer (Nutzer des Stadtwappens) i.S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens bis spätestens anzuzeigen.

